

# Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der Christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.  
10

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen vierteljährlich 150.00 Mk.

Köln, den 10. Mai 1923.

Hauptgeschäftsstelle: Benloer Wall 9, Fernspr. Anno 8538, Postfach-Konto Köln 18937.

11. Jahrg.

## Reichsmanteltarif für Gemeinden.

Der jetzt in Geltung befindliche Reichsmanteltarif für Gemeindegewerkschaften ist am 21. Juni 1921 abgeschlossen worden. Er trat am 1. Juli 1921 in Kraft. Vertragsparteien sind der Reichsarbeitgeberverband deutscher Gemeinden und Kommunalverbände einerseits, sowie der Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband und unser Verband andererseits. Die Vertragsdauer war auf ein Jahr bemessen. Jedoch war eine dreimonatige Kündigungsfrist vorgesehen. Wurde hiervon kein Gebrauch gemacht, so galt der Vertrag als um ein weiteres Jahr verlängert. Im vergangenen Jahre haben die Vertragsparteien die Verlängerung des Vertrages bis 30. Juni 1923 vereinbart. Diesmal ist zwar auch beiderseits von einer Kündigung des Vertrages abgesehen worden, ebenso aber auch von einer stillschweigenden Verlängerung desselben in der alten Fassung. Beide Parteien hatten vielmehr den Wunsch nach Änderung einiger Bestimmungen.

Zur Vorphandlung der beiderseitigen Ansprüche fanden zunächst Verhandlungen am 20. und 24. Februar d. J. in Berlin statt. Diese führten jedoch zu keinem endgültigen Ergebnis. Es blieben einige Streitfragen offen, über die eine Einigung leider nicht zu erzielen war. So verlangten die Arbeitgeber vor allem die Befestigung des § 9, § 10 und des § 10, Z. 6. Ebenso sollten sie, wie auch bei den früheren Verhandlungen, die Gewährung einer Nachtzulage ab und verlangten ferner die Aufhebung der Protokollerkklärung zu § 2, Z. 1.

Der § 9, Z. 10 läßt eine bessere Regelung der Lohnfortzahlung in Krankheitsfällen, als sie der Reichsmanteltarif vorsieht, durch örtliche oder bezirkliche Vereinbarungen zu, der § 10, Z. 6 eine bessere Regelung der Urlaubfrage.

Daran suchten die Arbeitnehmervertreter selbstverständlich unter allen Umständen festzuhalten. Dasselbe gilt bezüglich der genannten Protokollerkklärung, die eine Kürzung als die achtstündige Arbeitszeit enthält.

Das Verhandlungsergebnis vom 28. und 29. Februar wurde von der Vertragspartei, soweit Einmütigkeit darüber bestand, als Nachtragsvereinbarung zum Reichsmanteltarif anerkannt. Bezüglich der vier kritischen Punkte wurde jedoch vereinbart, hierüber ein Schiedsgericht mit drei Unparteiischen, dessen Vorsitzender vom Reichsarbeitsminister zu ernennen ist, entscheiden zu lassen. Die Sitzung des Schiedsgerichts hat am 27. April im Reichsarbeitsministerium in Berlin stattgefunden. Der Schiedsspruch hat den Erwartungen der

Arbeiterschaft nur in sehr geringem Maße entsprochen. Es wird darüber in der nächsten Nummer noch das eine und andere zu sagen sein. Für heute müssen wir uns mit der Wiedergabe des Schiedsspruches begnügen.

## Schiedsspruch zum Reichsmanteltarif für Gemeindegewerkschaften.

1. § 9 Ziffer 10 ist zu streichen.
2. § 10 Ziffer 6 Satz 1 hat zu lauten:  
Wo am 30. 6. 23 eine im ganzen günstigere Regelung des Urlaubs besteht, können diese Bestimmungen für die an diesem Tage beschäftigten Arbeiter in Kraft bleiben.
3. Die Protokollerkklärung zu § 2 Ziffer 1 ist zu streichen.
4. § 9 Ziffer 8, Absatz 1, erhält folgende Fassung:  
Für dienstplanmäßige Nachtarbeit kann bezirkl. (örtlich) ein Zuschlag gewährt werden. Er darf 10 v. H. nicht überschreiten. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu vergüten. Der Zuschlag ist nach dem vollen Arbeitsverdienst ohne Kinder- und Hausstandszulagen zu berechnen.

## Beamtengehälter und Arbeiterlöhne.

Genau so wie in der einzelnen Familie entstehen auch in einem Volke, oder in einem Stande, dann die meisten Meinungsverschiedenheiten, wenn die Lebensunterhaltsbede zu kurz ist. Dann zerrt der eine an diesem, der andere an jenem Ende. Mühsam, Reid und sonstige unangenehme Erscheinungen treten hervor. Ähnlich kommt hierbei die gemeinsamen Belange aller Glieder zu kurz. Vor diesen Gefahren kann nicht eindringlich genug gewarnt werden.

In Kriegeszeiten war nicht selten zu beobachten, wie die Arbeiter mit einem gewissen Mißbehagen die Gehälter der Beamten beurteilten. Vergleiche wurde gezogen, Gegenüberstellungen gemacht, die oftmals nicht zulässig waren, weil nur zwei gleichartige Faktoren in Vergleich gebracht werden dürfen, wenn die Gerechtigkeit nicht zu kurz kommen soll. In letzter Zeit läßt sich nun beobachten, wie seitens einzelner Beamten ebenfalls unzulässige Vergleiche zwischen Beamtengehältern und Arbeiterlöhnen angestellt werden, die letzten Endes weder der einen, noch der anderen Gruppe der Arbeitnehmer nutzen, aber der Gesamtheit erheblichen Schaden zufügen können. Es ist daher verständlich, wenn einsichtige Kreise sich hiergegen wehren. So brachte unlängst „Der Deutsche“ eine Zuschrift aus Be-

amtenkreisen, in der es in recht zutreffender Weise heißt:

„In den Beamtenkreisen herrscht vielerorts wieder Erregung. Das ist angesichts der bevorstehenden Neuregelung der Grundgehälter und gegenüber der Tatsache, daß die Beamtengehälter unleugbar hinter der Teuerung immer weiter zurückgeblieben sind, erklärlich. Verständlich ist es auch, wenn Vergleiche gezogen werden mit dem Einkommen der Reichs- und Staatsarbeiter sowie der Industriearbeiter. Oftmals hört man dann auf die Behauptung, daß es diesen Schichten gelungen sei, sich der Teuerung einigermaßen anzupassen, während die Beamtenbezüge fast hinter denen der Arbeiter zurückblieben.“

Artikel und Notizen solcher Art sind durchziehen in letzter Zeit die Gewerkschaftspressen der Beamten wie die Tagespresse. Statt zu klären wird dadurch aber zum Teil nur erhebliche Verwirrung angerichtet. Vergleiche sind in der verallgemeinernden Form, in der sie zum Teil gemacht werden, oft gefühlich. Wenn man die Spitzentöne von Konjunktur- und Schlüsselindustrien mit dem Durchschnitt der Beamtengehälter in den unteren Gruppen vergleicht, ergibt sich natürlich ein schiefes Bild. In den Arbeiterlöhnen finden sich je nach Gebietsteil und Lage der Industrie sehr starke Unterschiede. Es ist auch den Interessen der Beamten nicht gedient, wenn durch ungeschickt gezogene Vergleiche besagter Art die Mär von den „hohen Arbeiterlöhnen“ in der Öffentlichkeit neue Nahrung findet.

Obgleich es am nächsten liegt, die Beamtengehälter den vergleichbaren Gruppen der Reichs- und Staatsarbeiter gegenüberzustellen, führen gerade auch diese Vergleiche leicht zu falschen Schlüssen. In verschiedenen Städten des Westens ist tatsächlich das Arbeiteretkommen höher als dasjenige der vergleichbaren Beamtengruppe. Es werden nämlich den Reichs- und Staatsarbeitern in den Orten, in welchen der Industrielohn den Staatsarbeiterlohn erheblich übertrifft, die sog. Ortszulagen gezahlt, die den Staatsarbeiterlöhnen einigermaßen an den Industrielohn heranbringen sollen. Ein tatsächliches Heranbringen ist aber bei der Schwerfälligkeit des staatlichen Verhandlungsapparates meist nicht möglich. Demgegenüber bekommt der Beamte in den teuren Orten als Teuerungsausgleich die Ortszulagen.

In verschiedenen Städten, besonders im Westen, wo der Industrielohn ziemlich hoch steht, liegen die Dinge so, daß die Ortszulagen der Arbeiter über die Ortszulagen der Beamten hinausgehen und Einkommensunterschiede zuungunsten der Beamten sich herausstellen. Solche Unterschiede ergeben sich aber tatsächlich nur an verhältnismäßig wenigen Orten. Wenn es eine Zeitung wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ fertig

bringt, in einem Artikel über Umwandlung der Grundgehälter in ganz verallgemeinernder Form zu schreiben: „Das Einkommen eines Eisenbahnarbeiters entspricht ungefähr dem eines Oberingenieurs. Ein tüchtiger Akkordarbeiter reicht mit seinem Verdienst sogar mit in die Besoldungsklasse 13 hinein und steht finanziell auf derselben Höhe, wie etwa ein Ministerialdirektor“, so grenzt das an Verleumdung. Von einer Zeitung, wie der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“, sollte man schon verlangen dürfen, daß sie nicht unbesenen Artikel mit Unsinnsigkeiten aufnimmt, die in der Arbeiter- und Beamtenerschaft sowie in der Öffentlichkeit vergiftend wirken müssen.

Es muß auch bedacht werden, daß in teuren, aber industriearmen Orten die Beamten oft Ortslohnzulagen erhalten, die ihre Bezüge über die der vergleichbaren Arbeitergruppen, welche dort keine oder nur geringe Ortslohnzulagen bekommen, hinausbringen. Wenn man von den genannten Sonderzulagen bei Beamten und Arbeitern gänzlich absteht und nur die eigentlichen Arbeiterhöchstlöhne den Beamtengehältern gegenüberstellt, wobei der angelernte Arbeiter der Lohngruppe 5 mit dem Beamten der Besoldungsgruppe 3, Stufe 2, und der Handwerker in Lohngruppe 3 mit dem Beamten in Besoldungsgruppe 5, Stufe 2, (in Stufe 1 wird fast nie ein Beamter angestellt) zu vergleichen wäre, so ergibt sich, daß der Arbeiter hinter dem Beamten zurückbleibt. Dabei ist noch zu bedenken, daß der Arbeiter, nachdem er mit 24 Jahren seinen Höchstlohn erreicht hat, sein ganzes Leben auf diesem Lohnsatz stehen bleibt, während der Beamte regelmäßig vorrückt. Außerdem bezieht der Beamte ein höheres Kindergeld. Der Ueberschneid der Gehaltsarbeiter ist nicht bei dem Vergleich in Betracht zu ziehen, da er eine Vergütung für übernormale Leistung darstellt.

Die Fiktion der dem Deutschen Gewerkschaftsbund zugehörigen Organisationen der Reichs- und Staatsarbeiter und Beamten, die „Gewerkschaft deutscher Eisenbahner“, tritt gegenüber der staatlichen Besoldungspolitik den Standpunkt, daß die Neuordnung der Grundgehälter eine gesunde Relation in den eigentlichen Lohn- bzw. Gehaltslöhnen der vergleichbaren Arbeiter- und Beamtenkategorien bringen muß. Dieser Relation muß in den späteren Neuordnungsverhandlungen gewahrt bleiben. Besonders aber muß darauf hingewirkt werden, daß die Ortslohnzulagen der Arbeiter und die Ortslohnzulagen der Beamten auf eine Linie gebracht werden, so daß sie nirgendwo Einkommensunterschiede hervorgerufen, die das festgesetzte Verhältnis zerstören. Die heutige Handhabung dieser Sonderzulagenpolitik, deren Ergebnisse geeignet sind, die in ihren standespolitischen Interessen durchaus aufeinander angewiesenen Beamten u. Arbeiter auseinander zu mandrieren, ist einem gedeihlichen Arbeiten in den Reichs- und Staatsbetrieben gewiß nicht dienlich.“

## Berngasversorgung am Rhein?

Nur mit Hilfe der Ueberschüsse der sogenannten verbrennenden Betriebe war es den meisten Städten in den letzten Jahren noch möglich, ihre Finanzen in etwa in Ordnung zu halten, das heißt, was man unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch unter geordneter Finanzgebarung versteht. Die Steuerquellen der Gemeinden sind sehr beschränkt und auch mit den von Monat zu Monat steigenden Tarif- und Gebührenerhöhungen muß einmal Schluss gemacht werden, da sonst, infolge des Anstiegs des Verbrauchs, auch die Tarif-

erhöhungen ein weiteres Vergarmen zwischen Einnahmen und Ausgaben mehr herbeiführen können. Unter diesen Umständen müssen die Gemeinden versuchen, durch Einführung von technischen Neuerungen und durch eine bessere Organisation, ihre Werke und Betriebe produktiver und ergiebiger zu gestalten. Lediglich mit einer Umwandlung des Regiebetriebes in eine Gesellschaftsform, bei der es sonst so ziemlich beim alten bleibt, ist der Bürgererschaft nicht gedient. Mit dieser Forderung, die vielleicht auf Kosten der in den Werken und Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer einige kleine Ersparnisse bringen könnte, aber im übrigen die Wirtschaftlichkeit nicht mehr heben kann, wie es auch in einem gut geleiteten Regiebetriebe möglich, ist das Problem wahrlich nicht gelöst.

Ohne Zweifel stehen wir vor einer grundsätzlichen Neuordnung der Gasversorgung. Die bisherige Entwicklung von der kleinen privaten Gasfabrik mit Handbetrieb zu den großen maschinellen Gasanstalten der Großstädte ist noch nicht abgeschlossen. Trotz mancher hervorragender technischer Leistung ist in vielen Anstalten der sogenannte Leerlauf noch zu groß. Die Verteilung der Gaserzeugung auf so viele einzelne Produktionsstätten erfordert einen sehr starken Verbrauch an Zeit und Kraft für den Transport der Rohmaterialien, an leitenden Kräften, wie an Arbeitskraft überhaupt, die bei einer starken Zentralisation wesentlich herabgemindert werden könnte. Die technische Voraussetzung für eine Zentralisation ist in den Gasfernverordnungen gegeben. Anlaß zur Errichtung von Gasfernleitungen aber: die Verhältnisse in den Kohlenrevieren. Bis noch vor einem Jahrzehnt flogen die wertvollen Gase der Zechenkolerien nutzlos in die Luft. Das Bestreben, sie nutzbringend zu verwerten, führte zu Anlagen, in denen diese Abgase zunächst gesammelt, um dann durch Fernleitungen den Verbrauchsstellen zugeführt zu werden. Zunächst als eine willkommene Unterstützung von den eigentlichen Gasanstalten angesehen, gestatteten die weiteren technischen Verbesserungen, diese von den Zechen gespeisten Leitungen als die hauptsächlichste Gasversorgungsquelle anzusehen. In vielen Gemeinden und Großstädten der Industriegebiete blieben die ursprünglichen Gasfabriken nur noch insoweit in Betrieb, als sie noch in Reserve, bei plötzlich eintretenden Störungen in der Fernleitung, gehalten werden mußten. Technisch kann daher die Frage der Ferngasversorgung als gelöst gelten.

Auch die wirtschaftliche Seite dieser Frage machte bisher keine besonderen Schwierigkeiten, da ja die Gaserzeugung bei den Zechenkolerien zum Teil als ein Nebenbetrieb angesehen werden konnte und nicht der finanzielle Hauptträger der ganzen Anlagen war. Infolge dieses Umstandes konnten daher auch die Zechenkolerien in ihrem Bereiche die eigentlichen Gasanstalten zu Tode konkurrieren.

In letzter Zeit tauchen Pläne auf, Ferngasversorgungsanlagen unter ganz anderen Bedingungen einzurichten. Wie durch die Tagespresse bekannt geworden, sollen die Städte Bonn, Königswinter, Honnef, Godesberg, Nechem usw. beabsichtigen, sich durch ein gemeinsames Gaswerk mittels Fernleitungen mit Gas versorgen zu lassen. Inwiefern auch in anderen Städten am Rhein, wie Köln, Koblenz, Mainz usw., derartige Pläne bestehen, läßt sich schwer feststellen.

Ob es möglich sein wird, durch einen recht großen Erzeugungsbetrieb mit den besten, arbeitssparenden maschinellen Einrichtungen, mit den modernsten Transportmitteln auf dem

Rhein und bei Verbesserung der Kohlen auf Wert, die Erzeugungskosten soweit zu drücken, daß die großen Fernleitungen davon bestritten und trotzdem die gesamten Produktions- und Verteilungskosten unter die der heutigen städtischen Gasanstalten zu halten, muß wohl reiflich überlegt werden.

Wenn dieses aber nachgewiesen werden kann und die Möglichkeit besteht, durch derartige Anlagen die Gasproduktionskosten wesentlich zu vermindern, liegt für die Arbeiterschaft keine Veranlassung vor, sich gegen einen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt zu sträuben. Die Zeiten, wo dieses geschah, müssen endgültig überwunden sein.

Trotzdem müssen gegen derartige weitgehende Pläne Bedenken erhoben werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die beteiligten Gemeinden in der jetzigen Zeit finanziell stark genug sind, um aus eigener Kraft eine solche gewaltige Umwälzung in der Gasversorgung herbeizuführen. Selbst bei Zusammenfluß einer Anzahl von Gemeinden, eventuell auch unter Beihilfe des Reiches und Staates, dürften die verfügbaren Mittel nicht langem, um einen derartigen Großbetrieb zu errichten. Denn nur ein Großbetrieb in gewaltigem Ausmaße dürfte eine Rentabilität und Verbilligung der Gasproduktion sichern.

Wir dürfen daher gut tun, peinlichst darauf bedacht zu sein, daß nicht das Großkapital, nur um seines Verdienstes und seiner Machtbestrebungen willen, sich dieser Pläne bemächtigt. Diese Gefahr liegt außerordentlich nahe. Und da darf ruhig gesagt werden, ohne gegen die Gesetze eines gesunden Fortschritts zu verstößen, wenn der wirtschaftliche und technische Fortschritt erkaufte werden soll mit der Preisgabe der Unabhängigkeit der Gemeinden, dadurch ein wichtiger Faktor des Wirtschaftslebens, wie es die Gasversorgung ist, unter die Kontrolle der Großindustrie kommen soll, dann erbliden wir doch in den bisherigen, gewiß nicht vollkommenen Einrichtungen der Gemeinden zur Gaserzeugung das kleinere Uebel.

## Kein Lohnanspruch der Arbeitswilligen bei Teilstreit

Bisher hat die Rechtsprechung immer entschieden, daß, gemäß den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, der Arbeitnehmer die Fortzahlung des vereinbarten Lohnes auch dann verlangen kann, wenn der Arbeitgeber bei der Annahme der Dienste in Verzug geraten ist. Eine Ausnahme machte nur der Umstand, wenn der Arbeitgeber durch höhere Gewalt an der Annahme der Dienste gehindert wurde. Ein Teilstreit der Arbeitnehmer eines Betriebes, durch den weiteren Gruppen die Arbeitsmöglichkeit genommen, befreite den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, den Arbeitswilligen den ausbezahlenden Lohn zu zahlen. Koch unlängst hat das Leipziger Amtsgericht in unserer Klage gegen die Stadt Leipzig in diesem Sinne entschieden.

Nunmehr hat der dritte Zivilsenat des Reichsgerichts, als höchste Instanz, einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen.

Auf dem Gedanken der sozialen Arbeit und Betriebsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fußend, erkennt der höchste Gerichtshof für Recht, daß bei einem Teilstreit, wenn durch ihn der Betrieb stillgelegt wird, die Arbeitswilligen keinen Anspruch auf Lohnzahlung haben. Es handelt sich um das Fabrikpersonal der von der Allgemeinen Lokal- und Straßenbahngesellschaft Berlin in Kiel betriebenen elektrischen Straßenbahn, das sich am dem Lohnstreik der Angestellten und Arbeiter

des Kraftwerks, durch den der Betrieb zum Stillen kam, nicht beteiligt hätte. Es verlangte nach dem erfolglos verlaufenen Streik Zahlung des Lohnes für die Dauer der Betriebseinstellung. Landgericht und Oberlandesgericht Kiel wiesen die Gesellschaft, die Feststellung beantragte, daß kein Anspruch auf Lohnzahlung bestehe, ab, während das Reichsgericht sich auf den Standpunkt der Klägerin stellte und der Lohnforderung nicht stattgab.

Damit ist eine ganz neue Rechtslage geschaffen, die ohne Zweifel, wenn das Reichsgericht in ähnlichen Fällen diese Stellungnahme beibehält, eine wesentliche Verschlechterung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer bedeutet. Die Existenz des einzelnen Arbeitnehmers, ja ganzer Gruppen eines Betriebes ist jedesmal aufs Spiel gesetzt, wenn auch nur eine kleine für den Betrieb wichtige Gruppe es mit oder ohne berechtigte Ursache für notwendig befindet, die Arbeit einzustellen. Der Arbeitgeber ist eines großen Teiles seiner Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Betriebes bei sozialen Streitigkeiten entbunden.

Wir befürchten, daß durch diese Rechtsprechung, der sozialen Arbeits- und Betriebsgemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" und dem sich darauf gründenden Tarifvertragsgedanken ein harter Stoß veretzt wird, wenn unter der Halsstarrigkeit des Arbeitgebers, oder auch einer kleinen Gruppe von Arbeitern, das tariflich geregelte Verhältnis der übrigen Gruppen so ohne weiteres aufgegeben werden kann.

Die sofort aus dieser Sachlage zu ziehende Schlussfolgerung für unseren Verband muß sein, unter allen Umständen für die in den Gemeindebetrieben und bei den Straßenbahnen beschäftigten Arbeitnehmer die Betriebsorganisation restlos durchzuführen. Nur dem Umfange, daß oft in manchen Betrieben ein halbes Duzend Verbände, jeder auf seine Faust, Lohnverhandlungen führen, ist es zuzuschreiben, daß Zustände einzelner können, die Veranlassung zu solcher Rechtsprechung geben.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

Es war einmal.

- Der Nationalkonvent Frankreichs nahm am 23. Juni 1789 folgende Erklärung an
1. Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es.
  2. Der Endzweck jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverletzlichen Rechte des Menschen. Diese Rechte sind die Freiheit des Eigentums, die Sicherheit und die Abwehr der Unterdrückung.
  3. Der Ursprung aller Souveränität hat wesentlich seinen Sitz in der Nation. Keine Körperschaft, kein Individuum kann ein Recht ausüben, das nicht ausdrücklich von der Nation herrührt.
  4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu dürfen, was einem andern nicht schadet.
  5. Niemand kann zu etwas gezwungen werden, was das Gesetz nicht befehlt.
  6. Niemand kann angeklagt, in Haft genommen werden oder gefangen gehalten werden, als in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und gemäß der Form, welche das Gesetz vorschreibt. Diejenigen, welche willkürliche Befehle machen, müssen bestraft werden.
  7. Niemand darf wegen seiner Meinung beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß die Kundgebung dieser Meinungen nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.
  8. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte

des Menschen. Jeder Bürger darf daher frei sprechen, schreiben, drucken, vorbehaltlich der Bekämpfung des Mißbrauchs dieser Freiheit in den von dem Gesetz bestimmten Fällen.

So sprach vor 130 Jahren das französische Parlament. Damit erwarb sich Frankreich die Sympathie der ganzen Welt. Und heute? Man denke an die „Rechtsverhältnisse“ im Ruhrgebiete. Sollte nicht die Welt an dem Fortschritt der Kultur verzweifeln?

### Wirtschaftsnot und Betriebsräte.

Durch die Stützungsaktion, die die Reichsregierung in großzügiger Weise unternimmt, wird die langersehnte Stabilisierung der Marktverhältnisse. Außer den Bankkapitalisten gibt es bei uns keinen Menschen, der das nicht freudig begrüßt. Indessen hat die Stabilisierung der Markt auch eine weniger angenehme Folge nämlich die Absatzkrise. Das ist für uns um so schlimmer, als gleichzeitig die Ruhrbesetzung uns wirtschaftlich bedrückt.

Es hat keinen Zweck, über die Absatzkrise lange zu jammern oder gar Vorwürfe zu erheben. Seit Jahr und Tag wußte es in Deutschland jedes Kind, das es so kommen würde, daß es so kommen müßte. Am Beispiel anderer Länder — man denke nur an England oder an Deutschland — haben wir das gleiche erlebt. Daran hat nie ein Zweifel bestanden: unser wirtschaftlicher Gesundungsprozess wird ein langwieriger und schmerzhafter sein. Durch schwere Krisen müssen wir nun einmal hindurch, bis wir wieder normale Zustände haben.

So natürlich es ist, daß die augenblickliche Krise entstand, so kommt doch sehr vieles darauf an, daß wir uns in dieser schweren Zeit richtig verhalten und keine Fehler machen, die unsere Lage in der unheilvollsten Weise verschlimmern würden. Jedem einzelnen von uns fällt dabei ein großes Maß von Verantwortung zu, auf welchem Posten er auch stehe. Da wir uns jetzt in der Zeit der Betriebsräte wählen befinden, ist es nützlich, daran zu erinnern, daß auch die Betriebsräten hier schwerer Aufgaben erwachsen sind. Von neuem ist unseren Betriebsräten die Möglichkeit gegeben, vor aller Welt den Beweis zu liefern, daß sie sich bewähren.

Die Betriebsräte müssen jetzt mehr denn je darauf bedacht sein, die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu fördern. Das ist natürlich nicht einfach. Ebenso schwierig sind aber auch die besonderen sozialen Aufgaben der Situation. Vor allem stellt die Frage der Entlassungen und der Arbeitsstreckung eine große Rolle (vergleiche hierzu auch die Broschüre: „Wie wehre ich mich gegen eine Entlassung?“, die im Christlichen Gewerkschaftsverband, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25 1. Etg. erschienen ist.) Für jeden, der die Verhältnisse in den Betrieben kennt, braucht das nicht näher geschildert zu werden.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes ist es von der größten Bedeutung, daß durch die jetzigen Betriebsrätewahlen der rechte Mann an den rechten Platz gestellt wird. Unter so schwierigen Verhältnissen werden selbst Betriebsräte häufig verlagen, und ebenso werden solche Betriebsräte, die Klassenkämpferisch eingestellt sind, also sozialistische und kommunistische, ihren Posten nicht auszufüllen vermögen. In dieser Zeit der Not muß man doppelt auf die Wahrnehmung der Arbeiterrechte achten. Dazu erweisen sich aber die geschworenen Klassenkämpfer als unfähig. Sie haben der Arbeiterschaft und dem Volke weit mehr, als sie nützen. Nicht Klassenkampf, sondern Volksgemeinschaft tut uns not, das ist auch bei den diesjährigen Betriebsrätewahlen zu beachten und deshalb ist dafür zu sorgen, daß sich alle Stimmen auf die Köpfe der christlichen Gewerkschaften veretagen.

### Die Taxierung in Köln.

Die Lebenshaltungskosten einer Kölner Familie von vier Köpfen nach dem Stande der Preise vom 25. April 1923, berechnet auf vier

Wochen, betragen nach den neuesten Mitteilungen des Statistischen Amtes 463 306 M. Das ergibt gegen den 11. April eine Zunahme um 6,16 Prozent. Eine Steigerung war zunächst bei den Ausgaben für Nahrungsmittel um 8,58 Prozent auf 245,287 M zu beobachten, ferner auch bei den Ausgaben für Reinigung, Heizung und Beleuchtung um 2,15 Prozent auf 58 920 M, bei denen für Wohnung um 179,51 Prozent auf 10 174 M, bei denen für Bekleidung um 7,85 Prozent auf 86 820 M. Gleich man den Durchschnitt der Beträge an den beiden Stichtagen des März (7. und 21.) und des April (11. und 25.), so beläuft sich die Zunahme der Gesamtausgaben vom März bis April auf 8,92 Prozent und vom 21. März bis 25. April auf 9,53 Prozent.

### Anpassung des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung.

Bei ungerechtfertigter Entlassung, kann der Schlichtungsausschuß, in dem Falle, wo der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung ablehnt, denselben verpflichtet, dem Entlassenen eine Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betriebe insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden, jedoch im Ganzen nicht über sechs Zwölftel hinausgehen.

Infolge der Geldentwertung kamen aber in letzter Zeit bei Berechnung der letzten Jahresverdienstes Summen heraus, die in gar keinem Verhältnis mehr zu dem zuletzt bezogenen Lohne standen und nicht mehr als eine billige Entschädigung angesehen werden konnten.

Am 20. April ist daher ein Gesetz erlassen, welches am 5. Mai in Kraft getreten ist, durch das der § 87 des Betriebsrätegesetzes wie folgt geändert ist:

1. Im Abs. 2 ist zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz einzufügen:  
Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrage in Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entschädigung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.
2. Als Abs. 4 ist anzufügen:  
Kommt der Arbeitgeber mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat er dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.

## Wegewärter.

Die Lohngestaltung für die Wegewärter der Provinz Westfalen war in den ersten Monaten des Jahres 1923 mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Das führte daher, daß bei den Reichs- und Staatsarbeitern, auf die sich die Provinz bei jeder Gelegenheit beruft, die Regierung sich mit Bewilligung von Vorschüssen durchzusetzen versuchte. So blies auch uns nichts übrig, da alles andere von der Provinz abgelehnt wurde, dem zu folgen.

Am 10. Februar wurde der Tagelohn der Straßenwärter mit Wirkung vom 1. Februar 1923 wie folgt festgelegt:

In Ortsklasse A 5944 M., B 5800 M., C 5656 M., D 5512 M., und in Ortsklasse E 5368 M.

Die Frauen- und Kinderzulage wurde in allen Ortsklassen pro Arbeitstag auf je 240 M festgelegt. Dazu wurde vom Tage der Besetzung ab allen Straßenwärttern in den besetzten Gebieten und Orten im Endverdienstgebiet eine Notzulage in Höhe der Besetzungszulage gezahlt.

Da bei den Reichs- und Staatsarbeitern außer den festgesetzten Stundenlöhnen noch

Ortslohnzulagen zur Kapazität an die In-  
dustriegebiete gezahlt werden, versuchen wir  
natürlich, auch hier eine Regelung zu erreichen.  
Hier waren uns allerdings die Schwierigkeiten  
besonders groß. Als vorläufige Regelung  
wurde vereinbart, daß mit Wirkung vom 1. 2.  
1928 eine Ausgleichszulage bezahlt wird in  
Höhe von 600 M für die Ortsklasse A, 400 M  
für die Ortsklasse B und 200 M für die Orts-  
klasse C für jeden Arbeitstag.

Im Monat März wurden den Reichs- und  
Staatsarbeitern bekanntlich zwei Wochenlöhne  
als Voranschlag ausgezahlt. Unsere Bemühun-  
gen, für die Straßenwärtler eine Lohnhöhung  
zu erreichen, blieben ohne Erfolg, und es  
gelang uns lediglich, gleichfalls eine Voransch-  
zahlung zu erreichen, und zwar wurde allen  
Wärtern ein gleichmäßiger Voranschlag von  
50 000 M gezahlt. Die Regierung blieb auch  
weiterhin bei der Auffassung, daß für die  
Reichs- und Staatsarbeiter eine Lohnhöhung  
in Form erhöhter Stundenlöhne nicht Platz  
greifen dürfte, um nicht die Marktstabilisierung  
zu gefährden, und es wurde dann die Rege-  
lung getroffen, daß für die Monate Februar,  
März, April und Mai insgesamt neben den  
tausenden Bezügen 4 Wochenlöhne besonders  
ausgezahlt werden sollten.

Infolge dieser Regelung war es uns auch  
diesmal nicht möglich, bei der Provinzial-  
Straßenreinigung etwas anderes zu erreichen.  
Auf unsere Eingabe vom 14. 1. erhielten wir  
vom Landeshaupmann der Provinz Westfalen  
am 20. 4. folgende Mitteilung:

Den Straßenwärtlern und Hilfswärtlern ist  
neben den tausenden Lohnbeizügen  
für die Kalendermonate Februar, März, April  
und Mai je der Verdienst für 8 Arbeitstage  
zu zahlen, soweit sie in den Monaten voll ge-  
arbeitet haben. Der Verdienst ist aus Tage-  
lohn, Frauen-, Kinder-, Bekleidungs- und  
Ausgleichs- bzw. Ortslohnzulagen zu berech-  
nen, wie diese für die einzelnen Wärter am  
15. in jedem der 4 Monate ausständig waren.  
Die insofern Beurlaubung ohne Lohn oder  
Krankheit usw. in den vorgenannten Monaten  
nicht vollbeschäftigten Wärter erhalten  
nicht den vollen Betrag, sondern nur für jeden  
Tag, den sie in den einzelnen Kalendermonaten  
gearbeitet haben, ein Hundswanzigstel von  
dem Tagessold des betreffenden Monats.

Den Straßenarbeitern können die  
4 Tagessolden für jeden der vorgenannten  
4 Monate in gleicher Weise wie den Wärtern  
gezahlt werden. Die hierauf zu zahlenden Be-  
züge sind für die Monate Februar und März  
unter Anrechnung des bereits ge-  
zahlten Vorzuschusses von 50 000 M  
insoweit für Monat April bis zum 6. Mai  
und für Mai bis zum 6. Juni zur Anweisung  
zu befragen.

Bei vorstehender Regelung handelt es sich  
selbstverständlich nicht mehr um irgend eine  
Voranschlagszahlung, sondern um eine genezzelle  
Bezahlung, und zwar beträgt dieselbe nach  
dem Standard vom 1. 2. rund 25 Prozent.

Bei der vorläufigen Regelung der Aus-  
gleichszulage konnte es natürlich nicht verblei-  
ben. Eine besondere Verhandlung hierüber  
fiel mit der Provinzialverwaltung am 27. 3.  
ab und wurde eine Vereinbarung getroffen,  
nach 4 Zulagenklassen gebildet wurden, mit  
entsprechenden Zulagen von 4200 bis 1500  
Mark, unter gleichzeitiger Aufhebung der jetz-  
igen bei vorläufig festgesetzten Ausgleichszula-  
gen von 600 M in Ortsklasse A, 400 M in  
Ortsklasse B und 200 M in Ortsklasse C, mit  
Wirkung vom 1. 3. ab.

Dass diese Regelung bei den Wärtern nicht  
unverzüglich Aufsehen erregt hat, ist  
namentlich zu verzeichnen. Es können unmög-  
lich alle Wärter mit Ortslohnzulage bedacht  
werden und andererseits muß irgendwas auch  
eine Grenze gezogen werden. Im übrigen  
werden selbstverständlich etwa noch vorhan-  
dene Unzufriedenheiten beseitigt werden müssen. Zu  
dem Zweck ist bereits auf den 7. Mai wieder  
eine Verhandlung anberaumt. Wir betonen,  
daß uns diese Regelung ebensowenig behagt,  
wie den Straßenwärtlern, aber so lange für

Reichs- und Staatsarbeiter nichts zweckmäßi-  
geres festgesetzt wird, werden wir wohl kaum  
davon loskommen. Jedenfalls werden unsere  
Bemühungen, zu einer klaren und übersicht-  
licheren Lohngestaltung zu kommen, nicht nach-  
lassen.

**Ein Wendepunkt für die badischen  
Kreis-Strassen- und Wegewärtler.**

Am 2. Mai fanden in Karlsruhe die Ver-  
handlungen statt, zwecks Erhöhung der Löhne  
für die badischen Kreiswärtler. Genehmigt  
wurde die nochmalige Auszahlung des April-  
gehaltes, sodah die Wärter genau so wie die  
Staatsarbeiter und Beamten als Wirtschafts-  
beihilfe einen Doppelgehalt beziehen. Erfreul-  
lich für die Wärter war die Mitteilung, daß  
mit wirksamer finanzieller Unterstützung der  
Kreise durch den Staat gerechnet werden kann.  
Demgemäß wurde folgendes vereinbart:

Die Wärter werden ab 1. Mai vorbehaltlich  
der endgültigen Genehmigung der Unterstüt-  
zung durch den Staat als Angestellte geführt  
und zur Angestelltenversicherung angemeldet.  
Die Bestimmungen über die Besoldung, Ar-  
beitszeit, Überstunden, Urlaub, Gerätschaften  
und Grasruben werden in entsprechender  
Weise angewendet wie bei den Landstrassen-  
wärtlern. In einem neu abzuschließenden Tar-  
ifvertrag für die badischen Kreisstrassen- und  
Wegewärtler sollen diese Bestimmungen unter  
Beibehaltung eines Teiles der alten Tarifbe-  
stimmungen (wie z. B. § 10 das Schiedsge-  
richt betreffend) vertraglich vereinbart wer-  
den. Ein lang ersehntes Ziel der Kreisstra-  
ßen- und Wegewärtler dürfte somit erreicht  
sein und führt damit auch das System der  
Lohnklassen, welches schon viel Kritik und An-  
gustienbeiz aufgeweckt hat.

Die Besoldung des Straßenwärtlers gestal-  
tet sich nach der Besoldungsgruppe 1 Orts-  
klasse E bei dem derzeitigen Stande eines  
Leuerungszulages von 642 Prozent wie  
folgt:

im Dienstj. 1	2	3	4	5
monatl. 83308	83308	83308	105398	105398
im Dienstj. 6	7	8	9	10
monatl. 108430	110452	110452	110452	114620
im Dienstj. 11	12	13	14	15
monatl. 118788	122968	127124	133376	137544
im Dienstj. 16	17			
monatl. 141712	14488 M			

Die Frauenzulage beträgt 12 000 M monat-  
lich.

Die Kinderzulage für Kinder bis zu  
8 Jahren 20 840 M monatlich,  
14 Jahren 26 050 M monatlich,  
21 Jahren 31 260 M monatlich.

Die zurückgelegte Dienstzeit wird auf die  
neue Besoldung angerechnet. Die ersten 3  
Jahre gelten als Probejahre und bezieht hier  
der Wärter 75 Prozent des Grundgehaltes  
und 80 Prozent der Ortslohnzulage. Im 4.  
und 5. Jahr beträgt der Grundlohn 95 Pro-  
zent, im 6. Jahr 98 Prozent und im 7. und  
8. Jahr 100 Prozent. Es sind dies die 5 Jahre  
außerplanmäßiger Bezüge. Wärter, deren  
Wohnort in eine höhere Ortsklasse als E ein-  
gereiht ist, wird der Gehalt nach der höheren  
Ortsklasse berechnet.

Der Urlaub beträgt gemäß Erlass des Fi-  
nanzministeriums vom 25. April 1928 Ka.  
6764 mit Wirkung ab 1. April in den ersten  
3 Jahren der Probezeit 7 Tage ohne  
Rückzahl auf das Alter. Im 4. bis einschließ-  
lich 8. Dienstjahr (außerplanmäßig) 14 Tage  
Urlaub ohne Rückzahl auf das Alter und ab  
9. Dienstjahr beträgt der Urlaub im Alter  
bis 30 Jahr 21—40 Jahr über 40 Jahr  
14 Tage 18 Tage 21 Tage

Die Gehalts- und Urlaubsregelung kann bei  
einzelnen Wärtern vorübergehend zu Ver-

schlechterungen führen. In J. B. ein Wärter  
in Lohnklasse 2 eingereiht und im 1.—3.  
Dienstjahr, so hat er nach dem bisherigen  
Tarif einen Monatslohn von 87 500 M, in  
Lohnklasse 3 einen solchen von 96 250 M. Nach  
den neuen Bestimmungen wird der Straßen-  
wärtler in den 3 ersten Jahren (in Ortsklasse  
E) einen Monatslohn von 83 308 M erhalten,  
von welchem Lohn noch ein erheblicher Abzug  
vorgenommen wird, für den Beitrag zur An-  
gestelltenversicherung. Es wird nun unserer-  
seits beantragt werden, als Uebergangsbe-  
stimmungen vorzusehen, daß eine Minderung  
des bisherigen Einkommens nicht Platz greift.  
Das Gleiche trifft beim Urlaub zu, der 2  
Wochen betragen hat und künftighin in den  
ersten 3 Jahren nur 7 Tage beträgt. Auch  
hier sollte eine Verschlechterung für die be-  
reits im Dienst befindlichen Wärter nicht Platz  
greifen. Im Ganzen betrachtet bedeutet die  
geplante Neuregelung einen Fortschritt, zu  
dem, man den Kreisstrassen- und Wegewärtler  
Badens beglückwünschen kann.

**Aus den Bezirken und Ortsgruppen.**

**Sildesheim. Wegewärtler.** In einer ge-  
meinschaftlichen Versammlung der Wegewärtler  
der Kreise Aingen, Meppen, Bentheim sprach  
Koll. Stahl am 22. April über die gegenwärtige  
Lage im Wirtschaftsleben. Auch gedachte be-  
sondere der kämpfenden Front an der Ruhr, mah-  
nend diese treuen Brüder und Schwestern,  
in heutiger Zeit weitgehend zu unterstützen und  
nichts zu unterlassen und ihnen zu helfen,  
siegreich zu bleiben. Er beantwortete die  
verschiedenen Anfragen der Kollegen  
bezüglich Lohnvoranschlag, Afford usw. und  
mahnte die Betriebsräte besonders darauf zu  
achten, das die tariflichen Umwälzungen auch  
eingestanden würden. Vieles würde Klage  
geführt, daß ein Voranschlag überhaupt nicht, oder  
viel zu spät gezahlt würde. Dieser müsse laut  
Tarif unbedingt bis spätestens zum 6. jeden  
Monats in der Höhe von 50 Prozent des Ver-  
dienstes gezahlt werden.

**Hannover.** Die steigende Teuerung veran-  
laßte uns, gemeinsam mit dem „freien“ Ge-  
meindearbeiterverbande Lohnverhandlungen  
bei dem Kommunalen Arbeitgeberverbande  
zu beantragen. Dieser lehnte das Ansuchen  
trotzher ab. Die Bezirkschiedsstelle, welche  
in dieser Angelegenheit am 28. April tagte,  
entschied durch drei Unparteiische, da auch hier  
ein Vergleich nicht möglich war, folgendes:  
Für die letzte volle Lohnwoche des April ist  
eine 10 prozentige Erhöhung des Lohnes für  
alle Arbeiten zu zahlen; Mit diesem Ergeb-  
nis dürften die Kollegen zufrieden sein. Die  
Organisation ist stets bemüht, die Verhältnisse  
zu bessern. Daher dürfte es auch keinen ein-  
zigen „Betragsherrn“ mehr geben.

**Gedenktafel.**



Gestorben sind die Kollegen:

Alfred Wegener, Siegen	23. 2. 23
Walter Jansen, Weibern	8. 4. 23
Robert Krupp, Solingen	13. 4. 23
Nikolaus Weber, Adla	21. 4. 23
Philipp Walter, Rimburg	1. 5. 23

die Kollegin:

Genia Seeburger, München	12. 4. 23
--------------------------	-----------

Oberr. Iherm. Andentent

Reaktion und Verlag:  
H. Edmann, Köln, Denkerwall 9.  
Druckert. H. Volkswacht-Verlags, Köln, Domstr. 6.